

Kurztitel

Sicherheitsfilmverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 34/1967

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

25.01.1967

Text**ABSCHNITT I****Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm****Schwer entzündliche und schwer brennbare Filme**

§ 1. (1) Ein Film ist schwer entzündlich, wenn er sich unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen bei einer Temperatur von 300 °C +/- 1 Grad bis 310 °C +/- 1 Grad innerhalb von 10 Minuten nicht entzündet.

(2) Ein Film ist schwer brennbar, wenn seine Flamme unter den im § 3 festgesetzten Bedingungen nach Entfernung der Zündquelle vor dem vollständigen Verbrennen einer 300 mm langen horizontal ausgespannten Probe erlischt oder wenn seine Brenndauer bei derselben Probe unter den im § 3 festgesetzten Bedingungen mehr als 30 Sekunden, bei Filmen über 0,08 mm Dicke mehr als 45 Sekunden, beträgt.